

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan

Ruhrschnellweg (Freiheit bis Kaisershofbrücke)

IV. Änderung (Bereich Weiglestraße)

216

- I. Verfahrensgebiet
- II. Planung
- III. Maßnahmen zur Bodenordnung und Bebauung
sowie Kosten

Die in der Begründung in rot gestrichenen Absätze sind
jetzt im textlichen Teil vom 2. April 1962 aufgeführt.

~~Das Grundstücksverzeichnis zum Bebauungsplan ist als
Anlage dieser Begründung nachgeheftet~~

I. Verfahrensgebiet.

Die IV. Änderung des Durchführungsplanes Ruhrschnellweg, Teilstück: Freiheit bis Kaisershofbrücke, umfaßt folgendes Gebiet:

Frau-Bertha-Krupp-Straße von Gärtnerstraße bis Heinickestraße, Heinickestraße, Hohenburgstraße bis Haus Nr. 106a, nördliche Grenzen der Besitzungen Hohenburgstraße 106, Kleine Steinstraße Nr. 20 und Nr. 25 und Weiglestraße Nr. 49, weiter durch die Weiglestraße bis Steinstraße, Steinstraße, Helbingstraße, Wiesenstraße, Gärtnerstraße und Frau-Bertha-Krupp-Straße.

Ausgenommen sind die Besitzungen Gärtnerstraße Nr. 1. bis Nr. 7.

II. Planung.

Der Durchführungsplan Ruhrschnellweg vom 25. März 1955, Teilstück Freiheit bis Kaisershofbrücke, der als Bebauungsplan im Sinne des Bundesbaugesetzes gilt, ist für den Abschnitt Freiheit (Frau-Bertha-Krupp-Straße) bis Storpstraße/Ellingradeweg am 5. November 1958 vom Rat der Stadt förmlich festgestellt worden.

Die vorliegende IV. Änderung ist im Rahmen neuer Überlegungen für die Verkehrslösung im Bereich der Kreuzung des Ruhrschnellweges mit dem innerstädtischen Verkehrsstraßenzug Helbingstraße/Gildehofstraße erforderlich geworden. Da vorgesehen ist, unter der Bahn einen zweiten Tunnel zu bauen, werden für die Auf- und Abfahrten über die bisher festgelegten Verkehrsflächen hinaus weitere Flächen benötigt. Durch die Änderung wird besonders betroffen die Ecke Hohenburgstraße und Weiglestraße.

Die neuen Fluchtlinien bedingen zugleich eine teilweise Änderung der geplanten Baukörper im Grundriß und in der Höhe, einmal um einen baulichen Schwerpunkt zu bilden, zum anderen um einen geordneten Übergang zu den vorhandenen Bauten zu schaffen.

Im Vergleich zu dem 1955 aufgestellten Plan ist das Verfahrensgebiet des vorliegenden Bebauungsplanes zwischen der Gärtnerstraße und der Heinickestraße bis zur Wiesenstraße hin ausgedehnt. Ecke Gärtnerstraße/Wiesenstraße soll ein Schulneubau errichtet werden. Für den Hauptbaukörper sind 5 Vollgeschosse mit einem zurückgesetzten Dachgeschoß festgelegt. Die Nebentrakte sind in III- bzw. II-geschossiger Bauweise auszuführen.

~~Bei Gebäuden, die mit einer Baulinie versehen sind, gilt die schwarz eingetragene Geschößzahl, sofern nicht etwas Abweichendes in rot festgelegt ist. Die rot eingetragenen Geschößzahlen gelten für eine Traufenhöhe, die einer Bauhöhe mit Normalgeschossen entspricht.~~

~~Soweit der Bebauungsplan keine verbindlichen Festlegungen enthält, gelten die einschlägigen Vorschriften der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24.12.1938, in Verbindung mit der örtlichen Baustufenordnung vom 2. Juni 1961, ausgenommen deren Anlagen 1 bis 3.~~

~~Damit bei der Bebauung des Geländes die Forderung der Reichsgaragenordnung auch bezüglich der Zahl der zu schaffenden Einstellplätze erfüllt wird, sind die Runderlasse des Ministers für Wiederaufbau (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf) II A 3 - 2.060 vom 20.7.1960 (Nr. 2050/60) und vom 9.2.1961 (Nr. 420/61) zu beachten.~~

~~Da der vorliegende Bebauungsplan bezüglich der neuen Straßenführung nur unbedeutende Änderungen enthält, bleiben die Sonderpläne (Höhenpläne) zu dem im November 1958 förmlich festgestellten Plan weiterhin gültig.~~

III. Maßnahmen zur Bodenordnung und Bebauung sowie Kosten.

Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von den im vierten und fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGB1. I, S. 341 ff) aufgeführten Maßnahmen, Bodenordnung und Enteignung, Gebrauch zu machen. Welche dieser Maßnahmen durchgeführt wird, richtet sich nach den sich später ergebenden Notwendigkeiten.

Zu den der Stadt aus der Verwirklichung des Durchführungsplanes Ruhrschnellweg, Abschnitt Freiheit bis Kaisershofbrücke, voraussichtlich entstehenden Kosten, kommen durch die IV. Änderung nachstehend überschläg-lich ermittelte Mehrkosten:

| | |
|--------------|---------------------------------|
| Bodenordnung | 200.000,-- DM |
| Tiefbau | 3.000.000,-- DM |
| Summe | <u>3.200.000,-- DM</u> ===== |

Essen, den 16. Januar 1962

Liegenschaftsverwaltung

Stadtplanungsamt

Tiefbauamt

ts K... ..

J... ..

A... ..

Liegenschaftsdirektor

Baudirektor

Baudirektor



Baudezernat

H... ..

Beigeordneter

Gehört zur Vfg. v. 20. 6. 63

Az. IB1-125.4 (ESSEN 53)

Essen, den 20. 6. 1963

Landesbaubehörde Ruhr

i. A.

R... ..

Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 29 vom 20. Juli 1963 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 22. Juli 1963 öffentlich aus.



Essen, den 22. Juli 1963

Der Oberstadtdirektor

LA
Muster
(Mester)

techn. Stadtamtmann